

3. Kann der Verkäufer mit dem Einwand, der Käufer habe mit der gekauften Ware verbotenen Kettenhandel treiben wollen, noch gehört werden, wenn der Verkäufer die Erfüllung bereits endgültig verweigert und der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern erklärt hatte, bevor der Verkäufer von den angeblich unlauteren Absichten des Käufers Kenntnis erlangte?

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1923 i. S. Verwertungsgesellschaft für Rohmaterialien m. b. H. (Bell) w. H. (Kl.). II 218/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat laut Schlußnote vom 18. August 1920 von der Beklagten durch Vermittlung der Maklerfirma H. & N. in Berlin „ca. 20 tons Oxalsäure . . . zum Preise von 32 M für 1 kg netto, sofort ab Lager Leipzig, sofortige Nettokasse nach Besichtigung gegen Rechnung und Lagerschein“, gekauft. Auf die Mahnung der Klägerin zur sofortigen Lieferung hat die Beklagte am 23. August 1920 geantwortet: „Sie werden inzwischen wohl durch die Firma H. & N. erfahren haben, daß die 20 tons Oxalsäure nicht geliefert werden, aus welchem Grunde wir Ihnen auch nicht unseren Verkaufsbrief bisher gaben. Wir bedauern recht sehr, Ihnen einen anderen Beschreib nicht geben zu können.“

Die Klägerin, welche diese Erklärung als Erfüllungsweigerung aufgefaßt und sich anderweit eingedeckt haben will, hat auf Zahlung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt. Die Beklagte machte, nachdem das LG. den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerecht-

fertigt erklärt hatte, im Berufungsverfahren den Einwand des Kettenhandels geltend. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Revision ist zuzugeben, daß das Kammergericht bei der Zurückweisung des von der Beklagten erhobenen Einwandes des verbotenen Kettenhandels insofern fehlerhaft, als es Drallsäure nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreiberverordnung vom 8. Mai 1918 angesehen wissen will, weil unter solchen Gegenständen in der Hauptsache nur Nahrungs-, Futter-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel und rohe Naturerzeugnisse zu verstehen seien, nicht aber chemische Fabrikationsmittel, wie die Drallsäure, die in der Rattundruckerei, Gerberei, Fleischerie, Färberei usw. Verwendung findet. Diese Einschränkung des Begriffs, die gerade für Drallsäure von dem erkennenden Senat bereits in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1922 II 4/22 mißbilligt worden ist, steht im Widerspruch mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach es genügt, wenn ein Gegenstand überhaupt zur Befriedigung eines Bedürfnisses weiterer Kreise dient. Dies kann auch bei Fabrikationsmitteln zutreffen, die in gewerblichen Betrieben verwendet werden.

Die Zurückweisung des Einwandes ist indes trotzdem zu Recht erfolgt. Zutreffend sind zunächst die weiteren Ausführungen des Kammergerichts, wonach das Kaufgeschäft zwischen den Parteien nicht als unerlaubter Kettenhandel angesehen werden kann. Da die Ware von der in Berlin ansässigen Beklagten ab Lager Leipzig an die in Frankfurt a. M. eingetragene klagende Firma verkauft worden ist, so spricht die Vermutung gegen das Vorliegen von Kettenhandel (RGZ. Bd. 101 S. 371). Wenn die vertragschließenden Großhändler, wie hier, an verschiedenen Orten wohnen und der Kaufvertrag das Verbringen der Ware in ein anderes Wirtschaftsgebiet bezweckt, so bedarf es der Darlegung besonderer Umstände, die es gleichwohl als unnötig und unwirtschaftlich erscheinen lassen, daß die Ware einem anderen Verbraucherkreise zugeleitet werden soll. An einer solchen Darlegung hat es aber die Beklagte, der sie oblag, vollständig fehlen lassen.

Der weitere Einwand der Beklagten, daß ihr die Lieferung der Ware nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte unbeschwillen nicht zugemutet werden könne (RGZ. Bd. 99 S. 156), weil die Käuferin mit der Ware Preiswucher und Kettenhandel habe treiben wollen, durfte zwar nicht wegen Fehlens ausreichender tatsächlicher Begründung zurückgewiesen werden angesichts der mit Beweisangebot versehenen Behauptung der Beklagten, daß das Gerbstoffwerk in Frankfurt a. M., für das die Ware nach Angabe der Klägerin bestimmt war, in Frankfurt a. M. die gleichen Großhandelsfunktionen wie die

Klägerin ausübe. Denn ist dies richtig und sind die weiter behaupteten Bestrafungen der Klägerin wegen früher begangener Verstöße gegen die Preistreibeiverordnung und ähnliche Vorschriften tatsächlich erfolgt, so spricht eine tatsächliche Vermutung für die Absicht der Klägerin, mit der Ware verbotenen Kettenhandel zu treiben (RGZ. Bd. 98 S. 62). Demgegenüber darf nicht einfach vermutet werden, daß die Klägerin und das Gerbstoffwerk wirtschaftlich verschieden geartete Aufgaben als Großhändler hatten (RGU. vom 19. Januar 1923 II 118/22). Der Rüge der Revision, daß das Kammergericht gegen die §§ 286, 139 BPD. verstoßen habe, würde deshalb der Erfolg nicht zu verjagen gewesen sein, wenn nicht der Einwand der Beklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte hinfällig wäre.

Die Beklagte bringt selbst vor, sie habe von den Tatsachen, aus denen sie den Willen der Klägerin, mit der Ware Kettenhandel zu treiben, folgert, und von den Bestrafungen der Klägerin erst Kenntnis erlangt, nachdem sie durch Schreiben vom 23. August 1920 die Lieferung mit anderer Begründung verweigert und die Klägerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern zu wollen erklärt hätte. Bei dieser Sachlage war die Beklagte, als sie dem Lieferungsverlangen der Klägerin nicht entsprach, der Gefahr einer Bestrafung wegen Beihilfe zum Kettenhandel schon wegen der von ihr selbst behaupteten Nichtkenntnis nicht ausgesetzt (RGU. vom 8. Dezember 1922 II 4/22). Auch gemäß § 242 BGB. konnte sie aus dem gleichen Grunde die Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtung nicht verweigern. Der Beklagten wurde durch das ihrem Schreiben vom 23. August 1920 vorangegangene Lieferungsverlangen der Klägerin nicht zugemutet, bewußt der Klägerin die Begehung verbotener unlauterer Machenschaften zu ermöglichen. Das Lieferungsbegehren der Klägerin war bei Nichtkenntnis der Beklagten von der jetzt von ihr behaupteten Sachlage keine unerträgliche Zumutung für diese. Nachdem sich der Erfüllungsanspruch der Klägerin gemäß § 326 BGB. in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt hat, kann die Beklagte mit ihrem Einwand nicht mehr gehört werden, weil ihre frühere Lieferungsverweigerung nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn sie die jetzt behauptete Sachlage damals gekannt und deshalb der Klägerin durch die Lieferung der Ware bewußt die Begehung verbotener unlauterer Machenschaften ermöglicht hätte. Dieser Auffassung steht die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 1. Juni 1921 I 393/20 (ZB. 1922 S. 91 Nr. 2), die einen anders gelagerten Fall betrifft, nicht entgegen; um die bloß nachträgliche Geltendmachung des von Anfang an begründeten Einwandes, der Käufer wolle mit der Ware Kettenhandel treiben, handelt es sich hier nicht. . . .